Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/4/12 4Ob106/00t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.2000

Norm

ZPO §45
UWG §14 A1

Rechtssatz

Vereinbaren die Parteien, dass Wettbewerbsverstöße nicht sofort eingeklagt, sondern zuerst abgemahnt werden sollen, so führt die Unterlassung der Abmahnung nicht zum Verlust des Klagerechts. Vor Abmahnung des Verletzers liegt jedoch keine Veranlassung der Klage vor; der Kläger wird daher kostenersatzpflichtig, wenn er den Beklagten nicht abgemahnt hat und dieser den Anspruch sofort bei der ersten Tagsatzung anerkannt hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 106/00t
  Entscheidungstext OGH 12.04.2000 4 Ob 106/00t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113460

Dokumentnummer

JJR_20000412_OGH0002_0040OB00106_00T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at